



GEMEINDE HOCHDORF

- LANDKREIS BIBERACH -

NUTZUNGSVERTRAG FÜR DIE GEMEINDEHALLE HOCHDORF

Zwischen der Gemeinde Hochdorf
- vertreten durch den Bürgermeister oder Vertreter im Amt –
und
(Veranstalter / Nutzer mit Anschrift und Telefonnummer)

Die Veranstaltung wird von folgendem Verein betreut und begleitet:

Datum, Unterschrift Vereinsvorstand

§ 1

Die Gemeinde Hochdorf erteilt dem oben aufgeführten Veranstalter aufgrund der Benutzungsordnung vom 18.04.2018 die Erlaubnis, die Gemeindehalle Hochdorf aus folgendem Anlass zu benutzen:

Datum und Art der Veranstaltung

Dauer der Veranstaltung:

Bis zu 2 Stunden

bis zu 4 Stunden

mehr als 4 Stunden

Küchennutzung
+ Vorratsraum

ja

nein

Folgende Küchengeräte sind Eigentum des Musikvereins und somit bei der Nutzungsgebühr nicht enthalten:

- Großer Backofen
- Spülmaschine
- Brotschneidemaschine
- Hockerkocher inkl. Großem Topf

Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen der Benutzungsordnung vom 18.04.2018

§ 2

Die Benutzungsgebühren ergeben sich anhand des Nutzungsumfanges aus der nachfolgenden Tabelle. Die Kosten werden nach Abschluss der Veranstaltung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

bis zu 2 Stunden	60,00 €
bis zu 4 Stunden	120,00 €
mehr als 4 Stunden	180,00 €
Zuschläge für:	
Küchennutzung	25,00 €
Strom pauschal	15,00 €
Heizung pauschal	30,00 €
Reinigung pauschal	20,00 €
Müllentsorgung pauschal	15,00 € für eine Mülltonne und gelbe Säcke, (alles über die Füllung einer Mülltonne hinaus muss vom Veranstalter eigenständig entsorgt werden.)

§ 3

- 1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter den Gemeindesaal in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen.
- 2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Hochdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Hochdorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Hochdorf, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Hochdorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Hochdorf und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Hochdorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- 3) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Hochdorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 5) Der Bestuhlungsplan vom 13.11.2014 ist Bestandteil dieses Benutzungsvertrages.
- 6) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- 7) Die Gemeinde Hochdorf übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Baufragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 8) Die Gemeinde behält sich vor, diesen Vertrag zu widerrufen, wenn sich aus der Veranstaltung irgendwelche Unzuträglichkeiten ergeben sollten. In diesem Fall wird ein entsprechender Teil der Gesamtgebühren zurückvergütet. Sonstige Ansprüche stehen dem Veranstalter aus diesem Anlass nicht zu.
- 9) Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass im gesamten Gebäude Rauchverbot herrscht.
- 10) Die Rettungszufahrt zu den Hallen sowie die Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.
- 11) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem Benutzer/Veranstalter (z.B. Schankerlaubnis, GEMA etc.).
- 12) Der Veranstalter verpflichtet sich, den Gemeindesaal samt der Wirtschaftseinrichtungen und den notwendigen Nebenanlagen und das bewegliche Inventar (Tische, Stühle, Gläser, Geschirr, Aschenbecher, etc.) am ersten Werktag nach der Veranstaltung gereinigt und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Der Veranstalter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die im Saal befindliche Beschallungsanlage nicht mitvermietet ist (Eigentum des Musikvereins).
- 13) Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und verwendet oder benutzt nur eigene eingebrachte Geräte, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen entsprechen.
- 14) Für evtl. entstehende Beschädigungen stellt die Gemeinde Hochdorf eine Rechnung aus. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung ermächtigt der Veranstalter die Gemeinde Hochdorf den gesamten Rechnungsbetrag bei folgendem Konto abzubuchen:

Bankverbindung des Veranstalters:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Hochdorf, den _____

Unterschrift Gemeinde Hochdorf

Unterschrift Veranstalter